



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 32

Jahrgang 2019

Erscheinungstag: 20.12.2019

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Emsdetten (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2019	209 - 217
2. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XIII. Nachtrages vom 18. Dezember 2019	218 - 249
3. Bekanntmachung:	Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des VIII. Nachtrages vom 18. Dezember 2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2018	250 - 252
4. Bekanntmachung:	Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten vom 18. Dezember 2019 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 21. Dezember 2016 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	253 - 268
5. Bekanntmachung:	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung - Satzungsbeschluss	269 - 275
6. Bekanntmachung:	Öffentliche Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hummertsbach“ am 22.01.2020 in Emsdetten	276

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Emsdetten (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergläubigerin

Die Stadt Emsdetten erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungsgegenstände.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Emsdetten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausspielungen von Geld oder Sachwerten in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 3
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 5
Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Emsdetten vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Emsdetten auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Emsdetten binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßiger wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten

Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 12,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Emsdetten kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6
Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Emsdetten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7
Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
 Die benutzten Räume und Veranstaltungsflächen im Freien sind durch prüffähige Unterlagen bei Anmeldung der Veranstaltung anzuzeigen.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche:

1. in geschlossenen Räumen		
- für Veranstaltungen bis 01:00 Uhr	1,50 €	
- für Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr hinausgehen	2,00 €	
2. im Freien		
- für Veranstaltungen bis 01:00 Uhr	0,75 €	
- für Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr hinausgehen	1,50 €	

Die Stadt Emsdetten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektro-

nisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbeitrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und Einspielergebnis bzw. angefangenem Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 5 a) bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	25 v.H. des Einspielergebnisses
- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 5 b) bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	25 v.H. des Einspielergebnisses
- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
 3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

	200 Euro
--	----------

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder on der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 9 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 12 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 5 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Emsdetten spätestens 7 Werkstage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Emsdetten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Emsdetten schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werk-

tage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 - 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 2 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 11 Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Der/Die Steuerschuldner(in) hat vor der Eröffnung eines Spielclubs, Spielkasinos oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. dem erstmaligen Aufstellen eines Apparates dieses durch Anmeldung anzuzeigen.
- (2) Jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der aufgestellten Apparate an einem Aufstellort ist bis zum 7. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der/die Hersteller(in), der Apparatenname, die Apparatenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung mit anzugeben. Bei einem Apparatetausch sind der/die Hersteller(in), die Apparatenamen, die Apparatenummer sowie die Zulassungsnummer beider Apparate anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate.
- (4) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 f. der Abgabenordnung (AO). Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten abzugeben, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 6 und 8 erforderlich sind.
- (5) Der Spielumsatz nach § 6 Abs. 1 ist der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung schriftlich zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (6) Für das Einspielergebnis für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 8 Abs. 1 ist je Aufstellort eine schriftliche Steuererklärung unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke) bis zum 14. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres selbst auszufüllen und bei der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten einzureichen. Wird die Aufstellung von Apparaten in einem Aufstellort vollständig eingestellt, ist der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten bis zum 14. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuererklärung nach dem Einspielergebnis (§ 8 Abs. 1) für den ausstehenden Zeitraum einzureichen.
- (7) Die nach § 8 beizufügenden Zählwerkausdrucke sind in der Form der Lang-ausdrucke einzureichen, die neben Apparateart, Apparatetyp, Apparatenummer, Zulassungsnummer, Bauart, Angaben zur verwendeten Steuersoftware, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge auch den Statistikteil enthalten.

- (8) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs bei der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr. 5 genannten Orten der Eröffnung eines Spielclubs, Spielkasinos oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. mit der Aufstellung des Apparates.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid für ein Kalendervierteljahr festgesetzt.
- (2) Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen oder dauerhaft aufgestellten Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (5) Die Steuer ist für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen.
- (6) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung.
- (2) Verstößt der/die Schuldner(in) gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Steuerpflichtige, die von ihnen betrauten Personen und sonstige Inhaber(innen) der benutzten Räume sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Emsdetten zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung jederzeit unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Die Steuerpflichtigen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Emsdetten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Emsdetten vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Emsdetten unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind regelmäßig auszudrucken. Sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO. Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist der Stadt Emsdetten zu Prüfzwecken zu ermöglichen.
- (4) Die zu den Apparaten erstellten Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 (BStBl I, S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I, S. 415) entsprechen. Die Feststellungslast liegt bei dem/der Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig.
- (5) Die Stadt Emsdetten behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Apparate zu ermöglichen, haben die Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Stadt Emsdetten jederzeit geöffnet werden können, d. h., die jeweiligen Apparateschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit der Stadt Emsdetten hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber eingeräumt wird. Die Stadt Emsdetten soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 16 Sicherheitsleistung

Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 17**Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren**

Die Offenbarung von steuerlichen Verhältnissen im Hinblick auf diejenigen Tatsachen, aus denen sich eine Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts ergeben kann, ist zulässig.

Das von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO verlangte zwingende öffentliche Interesse ist dabei nicht davon abhängig, ob die von der Gewerbebehörde festzustellenden Voraussetzungen des Gewerberechts tatsächlich vorliegen.

§ 18**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 5 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 1: Prüffähige Unterlagen
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
9. § 11 Abs. 1: Anzeige der Eröffnung eines Spielclubs, Spielkasinos oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. erstmaliges Aufstellen eines Spielapparates
10. § 11 Abs. 2: Anzeige der Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
11. § 11 Abs. 3: Angabe der Apparateinformationen
12. § 11 Abs. 4: Angaben zur Feststellung des Steuerschuldenden und zur Durchführung der Besteuerung
13. § 11 Abs. 5: Erklärung des Spielumsatzes
14. § 11 Abs. 6: Einreichung der Steuererklärung
15. § 11 Abs. 7: Einreichung der Zählwerkausdrucke in Langform
16. § 15 Abs. 1: Gewährung von Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
17. § 15 Abs. 2: Vorlegung von Unterlagen und Erteilung von Auskünften
18. § 15 Abs. 3: Aufbewahrung der Apparateaufzeichnungen
19. § 15 Abs. 4: Aufbewahrungsformen
20. § 15 Abs. 5: Auslesbarkeit der Apparate

**§ 19
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 29. November 2006 in der Fassung des III. Nachtrags vom 21. September 2016, außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Margit Richters
Schriftführerin

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Emsdetten (Vergnügungssteuersatzung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des XIII. Nachtrages
vom 18. Dezember 2019**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbaurechteigentümer.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchtten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und



- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Str-ReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die

sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45° , oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse RK 0: 0,00 Euro
- in Reinigungsklasse RK 1: 3,61 Euro
- in Reinigungsklasse RK 2: 1,80 Euro
- in Reinigungsklasse RK 3
- in Reinigungsklasse RK 4: 18,04 Euro
- Selbstreinigerstraße
- wöchentliche Reinigung
- 14-tägige Reinigung
- nicht belegt
- Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Dringlichkeitsstufe 1: 0,95 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 2: 0,76 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 3: 0,47 Euro

- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit

der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 15.01.2019 außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Margit Richters
Schriftührerin

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2007 in der Fassung des XIII. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 56)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße			X				X	
9	Alte Gartenstraße			X					X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink					X	X		
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie			X					X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs._Nr. 55 - 80))	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstr. und Wildgrund)			X					X
17	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünring)			X					X
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünring und Sträterstr.)			X				X	
19	Am Markt					X	X		
20	Am Mühlenbach			X					X
21	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstr. und Grünring)			X				X	
22	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstr. einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)			X					X
23	Amselweg			X					X
24	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
25	Am Strietbach		X					X	
26	Am Telgengrund			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
27	Amtmann-Schipper-Straße		X				X		
28	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X					X
29	Am Waldrand			X					X
30	Am Wasserturm			X					X
31	Am weißen Stein	X							x
32	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X					X
33	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X							X
34	An der Beeke			X					X
35	Annastraße		X					X	
36	Anni-Albers-Straße		X						X
37	Annot-Jacobi-Straße		X						X
38	Anton-Niessing-Straße		X						X
39	Antonskamp	X							X
40	Anton-Storch-Straße	X							X
41	Arminstraße			X					X
42	Auf dem Esch	X							X
43	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
44	August-Bebel-Straße	X							X
45	August-Heeke-Straße	X							X
46	August-Macke-Str.			X					X
47	Auguststraße			X					X
48	Bachstraße				X			X	
49	Bahnhofstraße					X		X	
50	Beckstraße			X				X	
51	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X					X
52	Beimerskamp			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
53	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X					X
54	Berge			X					X
55	Bergstraße (ohne Stichweg)			X			X		
56	Bergstraße Stichweg			X					X
57	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X							X
58	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X							X
59	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X
60	Bernhardstraße			X					X
61	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
62	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X							X
63	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str. bis Drivel)	X							X
64	Biörn			X					X
65	Birkenweg	X							X
66	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X							X
67	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
68	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
69	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle			X				X	
70	Böckenholtweg			X					X
71	Bonhoefferstraße			X					X
72	Borghorster Straße		X					X	
73	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X							X
74	Brahmsstraße			X					X
75	Brandskamp			X					X
76	Brede			X					X
77	Brennesselweg			X					X
78	Brentanostraße	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
79	Breslauer Straße	X							X
80	Brökersgrund	X							X
81	Bronzeweg	X							X
82	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X				X	
83	Brookweg bis Taubenstraße		X					X	
84	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			X					X
85	Brucknerstraße			X					X
86	Brunsmannweg			X					X
87	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X				X	
88	Buckhoffstraße		X					X	
89	Bühsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Drehuesweg)			X				X	
90	Bühsand (Teilstück zwischen Einmündung Drehuesweg und Reckenfelder Str.)	X							X
91	Bühsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
92	Carlo-Schmidt-Straße	X							X
93	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
94	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
95	Chromweg	X							X
96	Cremannsbusch			X					X
97	Dahlienweg			X					X
98	Dahlmannsbusch			X				X	
99	Dannenkamp			X					X
100	Delpstraße			X				X	
101	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X						X
102	Diekhueslinde			X					X
103	Diekohl ohne Stichwege				X				X
104	Diekohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
105	Diekstraße		X				X		
106	Diemshoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X		
107	Diemshoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
108	Distelkamp			X					X
109	Dora-Maar-Str.			X					X
110	Dorfstraße		X						X
111	Dornenkamp			X					X
112	Dreihuesweg			X					X
113	Dreisk			X					X
114	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
115	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)	X							X
116	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X					X
117	Drosselweg			X					X
118	Droste-Hülshoff-Allee		X						X
119	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
120	Drosteweg		X						X
121	Dünenweg			X					X
122	Edith-Stein-Straße		X						X
123	Edmund-Kohl-Straße			X					X
124	Eibenweg	X							X
125	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X
126	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
127	Eichenweg			X					X
128	Eisenbahnstraße			X				X	
129	Eisengraben			X					X
130	Elbersstraße	X					X		

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
131	Elsa-Brändström-Straße	X							X
132	Elsterstraße			X					X
133	Emma-Ritter-Str.			X					X
134	Emmastraße			X			X		
135	Emil-Nolde-Str.			X					X
136	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X	X		
137	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X			X		
138	Endken			X					X
139	Engelbert-Gröter-Str.			X					x
140	Enge Straße			X					X
141	Engelnkamp			X					X
142	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
143	Erikastraße			X					X
144	Erlenweg			X					X
145	Ernst-Hase-Weg			X					X
146	Ernst-Reuter-Straße	X							X
147	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
148	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
149	Eschstraße (ohne Stichweg)			X					X
150	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
151	Eulenweg			X					X
152	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X
153	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
154	Feldhoek			X					X
155	Felixstraße			X					X
156	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
157	Fichtenweg			X					X
158	Fliederweg	X							X
159	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekohl)			X					X
160	Föhrendamm von Diekohl bis Ende	X							X
161	Frankweg	X							X
162	Franz-Klopitz-Straße			X					X
163	Franz-Lehar-Straße	X							X
164	Franz-Liszt-Straße			X					X
165	Franz-Marc-Str.			X					X
166	Franz-Mülder-Straße			X				X	
167	Frauenstraße				X		X	X	
168	Frida-Kahlo-Str.			X					X
169	Friedenstraße			X					X
170	Friedhofstraße	X							X
171	Friedhofsweg	X							X
172	Friedrichstraße			X				X	
173	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
174	Frischholt (Teilstück Grünring bis Vennweg)	X							X
175	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünring)			X					X
176	Fritz-Erler-Straße	X							X
177	Fuchs weg	X							X
178	Gabriele-Münster-Str.			X					X
179	Gaitlingstiege			X					X
180	Gartenweg	X							X
181	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X					X
182	Gerhart-Hauptmann-Straße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
183	Gertrud-Luckner-Straße	X							X
184	Ginsterweg			X					X
185	Glatzer Straße	X							X
186	Goerdelerstraße			X					X
187	Goethestraße			X					X
188	Goldbergweg bis Ausbauende			X					X
189	Grabbestraße			X					X
190	Grabenstraße				X			X	
191	Grafensteinweg			X					X
192	Grenzweg			X					X
193	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)		X					X	
194	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X							X
195	Grimmestraße			X					X
196	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)	X							X
197	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Str.)	X						X	
198	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X							X
199	Gustav-Mahler-Straße			X					X
200	Gustav-Wayss-Straße			X				X	
201	Gutenbergstraße			X				X	
202	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X							X
203	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X				X	
204	Haferkamp	X							X
205	Händelstraße	X							X
206	Handwerkergewerbepark			X				X	
207	Hanfelde			X					X
208	Hannah-Ahrendt-Straße	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
209	Hannah-Höch-Straße			X			X		
210	Hans-Böckler-Straße	X							X
211	Hansestraße			X			X		
212	Hans-Poetschki-Straße	X							X
213	Haselstraße bis Haus-Nr. 22				X				X
214	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X							X
215	Haydnstraße	X							X
216	Heckenweg				X				X
217	Heckinggarten	X							X
218	Hedwigstraße				X				X
219	Heidberge				X		X		
220	Heidegarten	X							X
221	Heideweg	X							X
222	Heilemannskamp				X				X
223	Heinrich-Heine-Straße	X							X
224	Heinrich-Lübke-Straße	X							X
225	Hemberger Damm (ohne Stichweg)			X				X	
226	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X							X
227	Hengeloplatz					X	X		
228	Hermann-Ehlers-Weg	X							X
229	Hermann-Hesse-Straße	X							X
230	Hermannstraße				X				X
231	Hermannstraße Verbindungs weg zur Felixstraße				X				X
232	Hermelingskamp				X				X
233	Herskamp				X				X
234	Herzbach Bühsand bis Reckenfelder Str.	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
235	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Drehuesweg			X					X
236	Heüveldopsbusch			X					X
237	Hilgenbrink ohne Stichweg			X					X
238	Hilgenbrink, Stichweg Hs. Nr. 27 bis 35	X							X
239	Hindemithstraße	X							X
240	Hinrikstraße			X					X
241	Höftstraße			X					X
242	Hohe Straße			X					X
243	Hölderlinstraße	X							X
244	Holländerweg			X					X
245	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)			X					X
246	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X							X
247	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X							X
248	Holunderweg	X							X
249	Hörstingsheide			X					X
250	Hosperseck	X							X
251	Hüewel	X							X
252	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X					X
253	Hülsmöllerweg			X					X
254	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
255	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X							X
256	Hüningrode			X					X
257	Im Bockholt			X					X
258	Im Eschwinkel			X					X
259	Im Föhrenholz	X							X
260	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
261	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X	
262	Im Holtkamp	X					X		
263	Im Hoek	X							X
264	Im Kleinkamp	X							X
265	Im Timpen			X					X
266	Immermannstraße			X				X	
267	In der Lauge ohne Stichweg		X				X		
268	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X					X
269	Inselweg			X					X
270	Jadeweg			X					X
271	Jahnstraße			X					X
272	Jakob-Kaiser-Straße	X							X
273	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X							X
274	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					X
275	Johann-Christoph-Straße			X					X
276	Josefstraße			X					X
277	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					X
278	Jutestraße (Stichwege)	X							X
279	Kanalweg	X							X
280	Kapellenstraße			X					X
281	Karl-Arnold-Straße	X							X
282	Karlstraße			X				X	
283	Kasbreede incl. Stichweg			X					X
284	Kastanienweg	X							X
285	Katthagen					X	X		
286	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
287	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
288	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X				X		
289	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
290	Kiefernweg			X					X
291	Kiesstraße	X							X
292	Kirchplatz Hl. Geist gerade Hs.-Nr.n			X					X
293	Kirchplatz Hl. Geist ungerade Hs.-Nr.n	X							X
294	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X					X
295	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.				X		X		
296	Kleine Schweiz	X							X
297	Kleiststraße	X							X
298	Klemensstraße			X					X
299	Knollenkamp			X					X
300	Knollenwiese			X					X
301	Kolpingstraße			X				X	
302	Konenhoek			X					X
303	Königsberger Straße	X						X	
304	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
305	Kontrastraße			X					X
306	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X					X
307	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X							X
308	Krähenhügel	X							X
309	Kreuzkamp			X					X
310	Krumme Straße			X					X
311	Kuhlmannstraße			X				X	
312	Kupfergraben			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
313	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
314	Kurt-Schwitters-Str.			X					X
315	Kurze Straße			X					X
316	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X				X	
317	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
318	Lange Water bis Vennweg			X				X	
319	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
320	Leifhelmweg			X				X	
321	Lerchenfeld		X					X	
322	Lerschweg	X						X	
323	Lessingstraße			X					X
324	Letterhausstraße			X				X	
325	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
326	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X					X
327	Leuschnerstraße			X					X
328	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X						X	
329	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X							X
330	Lindenstr. (von Elbersstr. bis Unterführung B 481)			X				X	
331	Lindenstr. (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X							X
332	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X				X	
333	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X							X
334	Lore-Schill-Straße			X				X	
335	Ludgeristraße			X				X	
336	Ludwig-Erhard-Straße	X							X
337	Lütkenfelde	X							X
338	Lütkenheide			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
339	Machangelstraße			X					X
340	Marderweg	X							X
341	Maria-Montessori-Straße	X							X
342	Marie-Curie-Straße	X							X
343	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X							X
344	Marie-Juchacz-Straße	X							X
345	Mariengarten			X			X		
346	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X			X		
347	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X							X
348	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X					X
349	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X			X		
350	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.			X					X
351	Martinumgasse	X						X	
352	Matthias-Claudius-Straße			X					X
353	Max-Bruch-Straße			X					X
354	Max-Liebermann-Straße			X				X	
355	Max-Reger-Straße			X					X
356	Mayland	X							X
357	Messingweg	X							X
358	Metallweg	X							X
359	Middelpennig			X					X
360	Mittelstraße			X					X
361	Moltkestraße			X					X
362	Moorbrückenstraße			X				X	
363	Mörikestraße			X					X
364	Mozartstraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
365	Mühlenbachaue			X					X
366	Mühlenstraße		X				X		
367	Müldersbusch			X					X
368	Münsterkamp			X				X	
369	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße			X				X	
370	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X					X
371	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X							X
372	Münzstraße			X				X	
373	Nachtigallenweg			X				X	
374	Nelly-Sachs-Straße	X							X
375	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X							X
376	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X							X
377	Neubrückstraße (ohne Stichwege)		X					X	
378	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X					X	
379	Nickelweg			X					X
380	Nien Eschk	X							X
381	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X							X
382	Nordring			X				X	
383	Nordwalder Straße			X				X	
384	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X					X
385	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X					X
386	Offenbachstraße	X							X
387	Opalweg				X				X
388	Oststraße	X							X
389	Otto-Dix-Str.			X					X
390	Pablo-Picasso-Str.			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
391	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X					X
392	Pankratiusgasse	X					X		
393	Paul-Cezanne-Str.			X					X
394	Paul-Klee-Str.			X					X
395	Paula-Modersohn-Becker-Str.			X					X
396	Peter-Funcke-Weg			X					X
397	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
398	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X							X
399	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
400	Platinweg	X							X
401	Poggenpohl	X							X
402	Pottmeierweg			X					X
403	Querstraße			X					X
404	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X					X
405	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Str. bis Dreiheusweg/Föhrendamm			X				X	
406	Reiherweg	X							X
407	Rektor-Surholt-Straße	X							X
408	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.					X	X		
409	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild			X				X	
410	Richard-Wagner-Straße	X							X
411	Riegelstraße			X					X
412	Rilkestraße	X							X
413	Ringstraße			X					X
414	Robert-Schumann-Straße			X					X
415	Robertstraße			X					X
416	Roggenkamp	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
417	Rosenstraße			X					X
418	Rotdornweg	X							X
419	Rubinweg			X					X
420	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
421	Sandhügel			X					X
422	Sandstiege	X							X
423	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X			X		
424	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
425	Sandufer					X	X		
426	Sandufergasse	X							X
427	Saphirweg			X					X
428	Schilgenstr. Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X					X
429	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
430	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
431	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
432	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
433	Schlehenweg	X							X
434	Schlösserweg	X							X
435	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
436	Schmitzkamp			X					X
437	Schniebändskamp	X							X
438	Schoppenkamp			X			X		
439	Schräger Weg			X					X
440	Schubertstraße			X					X
441	Schückingstraße			X			X		
442	Schulstraße		X					X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
443	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X							X
444	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
445	Schützenstraße			X				X	
446	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
447	Schwalbennest				X				X
448	Schwarzer Weg	X							X
449	Schwester-Columba-Straße			X					X
450	Schwester-Columba-Straße (Stichweg zw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
451	Senefelder Str.				X				X
452	Servatiusgasse	X							X
453	Silberweg		X					X	
454	Simmeris			X					X
455	Sinner Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)			X				X	
456	Sonnenstraße			X					X
457	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X							X
458	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X							X
459	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X				X	
460	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
461	Spechtweg			X					X
462	Speckmannstraße	X							X
463	Speck			X					X
464	Spiekkamp			X					X
465	Spinnerstraße			X					X
466	Spulerstraße	X						X	
467	St. Arnoldweg			X					X
468	Stahlstraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
469	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X			X		
470	Stautenberg	X							X
471	Stefanstraße			X					X
472	Steinweg			X					X
473	Sternbusch bis Ausbauende (Einmündung Spatzenweg) ohne Stichweg			X					X
474	Sternbusch Stichweg zwischen Hs. Nr. 3 und 7	X							X
475	Sternbusch ab Einmündung Spatzenweg	X							X
476	Sternstraße			X					X
477	Sträterstraße	X					X		
478	Stroetmannshügel			X					X
479	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X			X		
480	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	X							X
481	Südstraße			X					X
482	Talstraße	X							X
483	Tannenweg			X					X
484	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)			X				X	
485	Taubenstraße -(Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X							X
486	Theodor-Fontane-Straße			X					X
487	Theodor-Heuss-Straße	X							X
488	Theodor-Storm-Straße			X					X
489	Thomas-Mann-Straße			X					X
490	Toschlag			X					X
491	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X							X
492	Uferweg Böckenholzweg bis Drosteweg			X					X
493	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)	X							X
494	Ulmenweg			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
495	Vennweg bis-Hs. Nr. 77 (Ausbauende)			X					X
496	Vennweg ab Hs. Nr. 79a bis Lange Water	X							X
497	Vennweg ab Lange Water stadtauswärts bis Westumer Landstr. inkl. Stichweg			X					X
498	Verdistrasse	X							X
499	Vincent-van-Gogh-Str.			X					X
500	Vinckestraße		X						X
501	Vogelweide		X						X
502	Vor dem Brook		X						X
503	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße			X					X
504	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X					X
505	Wacholderweg			X					X
506	Wachtstraße	X							X
507	Wallenbrook			X					X
508	Walter-Freitag-Straße	X							X
509	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbusch	X							X
510	Wannenmacherstraße von Elbersst. bis Martinumgasse			X					X
511	Wasserstraße		X						X
512	Weberstraße			X					X
513	Wegnerstraße		X						X
514	Weitkampstraße			X					X
515	Westring			X					X
516	Weststraße			X					X
517	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende	X							X
518	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X					X
519	Wibbeltstraße			X					X
520	Wildgrund inkl. Stichweg	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
521	Wilhelmstraße		X				X		
522	Wilhelm-Wagenfeld-Straße			X			X		
523	Wilmersstraße			X			X		
524	Windthorststraße			X					X
525	Winkelstraße			X					X
526	Winninghoffstiege	X							X
527	Wuord	X							X
528	Zinkstraße			X					X
529	Zinnweg	X							X
530	Zum Dorfgraben (Borghorster Str. - Höftstr.)			X			X		
531	Zum Dorfgraben (Höftstr. - Ludgeristr.)			X					X
Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:									
1	Am Strietbach, beidseitig								
2	Amtmann-Schiper-Straße, beidseitig								
3	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch								
4	Bela-Bartok-Straße bis Verbindungsweg								
5	Blumenstr. Lönssstr. bis Stadtpark, beidseitig								
6	Blumenstr. Tennishall bis Südring, einseitig/gegenläufig								
7	Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig								
8	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig								
9	Buckhoffstraße beidseitig								
10	Diemhoff, von Neubückenstr. bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig								
11	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig								

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
12	Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig								
13	Goldbergweg ab Silberweg städtauswärts - beidseitig								
14	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig								
15	Grünring, mittig/gegenläufig								
16	Hansestraße, beidseitig								
17	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig								
18	Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grünring, einseitig gegenläufig								
19	Im Hagenkamp von Münsterstr. bis Nordring, einseitig gegenläufig								
20	In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig								
21	Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig								
22	Lerchenfeld, beidseitig								
23	Lönsstraße, beidseitig								
24	Mühlenstraße, beidseitig								
25	Münsterstraße, beidseitig								
26	Neubrückstraße, beidseitig								
27	Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig								
28	Reckenfelder Str., beidseitig								
29	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig								
30	Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig								
31	Verbindungsweg von Droste Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld								
32	Wegnerstr. Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig								
33	Westring. mittig/gegenläufig								
34	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig								
35	Wilhelmstr., beidseitig								

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2020
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
*									
	RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch								
	RK 1 - wöchentliche Reinigung								
	RK 2 - 14-tägige Reinigung								
	RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)								
	RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung								
	Gehwege: Die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, Fußgängerwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.								

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen und Winterdienstdring-
lichkeitsstufen (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)**

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit / Reini- gungsumfang		Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter: A = anliegende Grundstücks- eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger- straße	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Rei- nigung	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig ma- schinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens je- doch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell und zusätzliche Handreinigung	Reinigung Fahrbahn	Stadt

WD 1	Dringlichkeits-stufe 1	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 2	Dringlichkeits-stufe 2	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 3	Dringlichkeits-stufe 3	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Gebührensatzung
 vom 04.07.2012
 in der Fassung des VIII. Nachtrages
 vom 18. Dezember 2019
 zur Satzung über die Abfallentsorgung
 in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017
 in der Fassung des I. Nachtrages
 vom 19. Dezember 2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),
- in den jeweils geltenden Fassungen,
 und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2018 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.
 Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall

80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	73,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	104,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	130,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	189,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	745,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	1.632,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €

- Bioabfall

120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	45,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	57,00 €

- Altpapier

240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.
 Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingten Austausch der Gefäße oder beim Leerungsvorgang „verschlucken“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------|
| - Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und
max. 2 gelbe Säcke | mtl. 50,00 € |
| - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß | mtl. 15,00 € |
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 1 Abs. 1 sowie die Gebühren nach § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbauberechtigte Person.
 Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
 Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des VII. Nachtrages vom 19.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Margit Richters
Schriftführerin

Vorstehende Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des VIII. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2018 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
der Stadt Emsdetten
vom 18. Dezember 2019
zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten
vom 21. Dezember 2016
und
zur Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 21. Dezember 2016**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. 2018, S. 759), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 17. Juli 2019, in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 16.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

**1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Emsdetten Kanalschlussbeiträge und Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 21. Dezember 2016 stellt die Stadt Emsdetten zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Emsdetten einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungs- plan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach den geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
 - i. die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung).
 - ii. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Wird eine Grundstücksfläche gleichzeitig von mehreren kanalisierten Erschließungsanlagen wegemäß erschlossen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwasser in Anspruch genommen wird.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---------------------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoßzahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zuge-

lassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

(8) Bei Grundstücken, die - außerhalb der in Abs. 7 genannten Gebietstypen gelegen - überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen und für Kerngebiete typischen Weise (Verwaltung, Post, Arztpraxen, Anwaltskanzleien usw.) genutzt werden, sind die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,15 zu erhöhen.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 4,76 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 55,60 % des Beitrags,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 44,40 % des Beitrags,

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 b) und des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht ge- zahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise ver- größert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird das hinzuge- nommene Grundstück entsprechend den vorstehenden Bestimmungen veranlagt.

§ 6a Ablösung des Anschlussbeitrages

- (1) Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der vo- raußichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Das Ermessen und die Entscheidung über die Ablösung trifft der Bürgermeister.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

3. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 9 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Emsdetten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abgabe von den Kleineinleitern eine Kleineinleiterabgabe.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

(3) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12). Sie ist aufgeteilt in eine Ableitungs- und eine Reinigungsgebühr. Zudem erhebt die Stadt für die Einleitung von stark verschmutztem Wasser einen Starkverschmutzerzuschlag. Der Starkverschmutzerzuschlag bemisst sich nach der Menge der eingeleiteten Abwässer und dem Grad der Verschmutzung (§ 13).

§ 11 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie ab-

flusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem der Anschluss erfolgt ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = **0,60 €**.

(5) Die Gebühr beträgt bei

- entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinie **0,50 Euro/m²**
- entwässerungsrechtlich genehmigter Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine **0,40 Euro/m²**
- entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinie mit Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine **0,30 Euro/m²**

§ 12

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Absatz 4), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt entsprechend Abs. 8 geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat

der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück an derweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre, spätestens nach Aufforderung durch die Stadt, erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorge-

hensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 dieser Satzung (Abwassermesseinrichtung) sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Wasserschwundmengen werden in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung (Wasserzähler) bezogen auf das Kalenderjahr im Rahmen der Ablesung der Frischwassermengen durch den örtlichen Wasserversorger mittels Ablesung der hierfür installierten Wasserzähler ermittelt. Sie werden bei der jährlichen Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Gutachten müssen der Stadt Emsdetten spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Es gilt vom nächsten Abrechnungszeitraum an für fünf Jahre.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,70 €
- für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,75 €.

(7) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 €/Einwohner/Jahr. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die dort am 31.12. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Bewohner, die nach dem 31.12. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.

(8) Sofern über den Verbrauch eine Schätzung erfolgt, erfolgt diese anhand von Erfahrungswerten über den durchschnittlichen Wasserverbrauch, insbesondere

- aus Vorjahren;
- von 40 m³/Jahr pro auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person;
- von 5 m³/Jahr pro in dem Betrieb beschäftigter, jedoch nicht auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person
- auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasser- pumpe.

§ 13

Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird wegen des erhöhten Reinigungsaufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag auf die Reinigungsgebühr erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 500 m³/Jahr ist und die stark verschmutztes Abwasser einleiten. Hierunter fällt Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf denen Unternehmen nach Satz 3 Nr. 1 - 10 betrieben werden.

Die Verschmutzungsfaktoren, mit denen die Reinigungsgebühr belegt wird, werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachterien	4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung	2,75
3. Fassreinigungen	1,15
4. Wäschereien	1,10

5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei	1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien	1,25
7. Kfz-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen	1,25
8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen	1,80
9. Gießereien	1,20
10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt.	

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Jahr an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

(2) Der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber denen des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X = Y = \frac{CCSB}{1.000} \quad Z = \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 12 Abs. 6 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt.

CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so dass für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1.000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen. Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß den in der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analysenverfahren untersucht.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

§ 14 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------|
| a) für die Reinigungsgebühr | 19,36 €/m ³ |
| b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr | |
| für Anlagen bis 5 m ³ | 141,31 € je Leerung/Abfuhr |
| für Anlagen größer 5 m ³ bis 10 m ³ | 169,58 € je Leerung/Abfuhr |
| für Anlagen größer 10 m ³ | 226,10 € je Leerung/Abfuhr. |

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 113,05 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Die Gebühr beträgt	
a) für die Reinigungsgebühr	1,75 €/m ³
b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr	
für Anlagen bis 5 m ³ auf	141,31 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen

größer 5 m ³ bis 10 m ³	169,58 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen
größer 10 m ³	226,10 € je Leerung/Abfuhr

- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 113,05 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, der Starkverschmutzerzuschlag (§ 13) sowie die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 12 Abs. 7) und die Verwaltungsgebühr nach § 12 Abs. 5 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. So weit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 18 Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und auf den Starkverschmutzerzuschlag in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, des Jahresbetrages bzw. des Starkverschmutzerzuschlages, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem nach § 12 Abs. 8 geschätzten Verbrauch.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

- (3) Die Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und der Starkverschmutzerzuschlag entstehen jedoch erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (6) Sofern der Gebührenpflichtige die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz jeweils zum 01.07. eines Jahres abführt, werden alle Vorausleitungen und Abschlagszahlungen zu diesem Termin fällig.

§ 19 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erfolgt die Anforderung der Gebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 20 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung/Abrechnung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21
Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis und einschließlich der Inspektionsöffnung/dem Kontrollschatz bzw. bei Druckentwässerungsnetzen bis und einschließlich der Druckstation ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 22
Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 23
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26
Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie

haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 28 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 29 Bereitstellung von DIN und EN Normen

Der Inhalt aller in dieser Satzung aufgeführten DIN - und EN - Normen und der FLL- Dachbegründungsrichtlinie kann jederzeit zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten eingesehen werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2018 der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Margit Richters
Schriftführerin



Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 21.12.2016 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.2016 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 A "Industriegebiet Süd", 15. Änderung

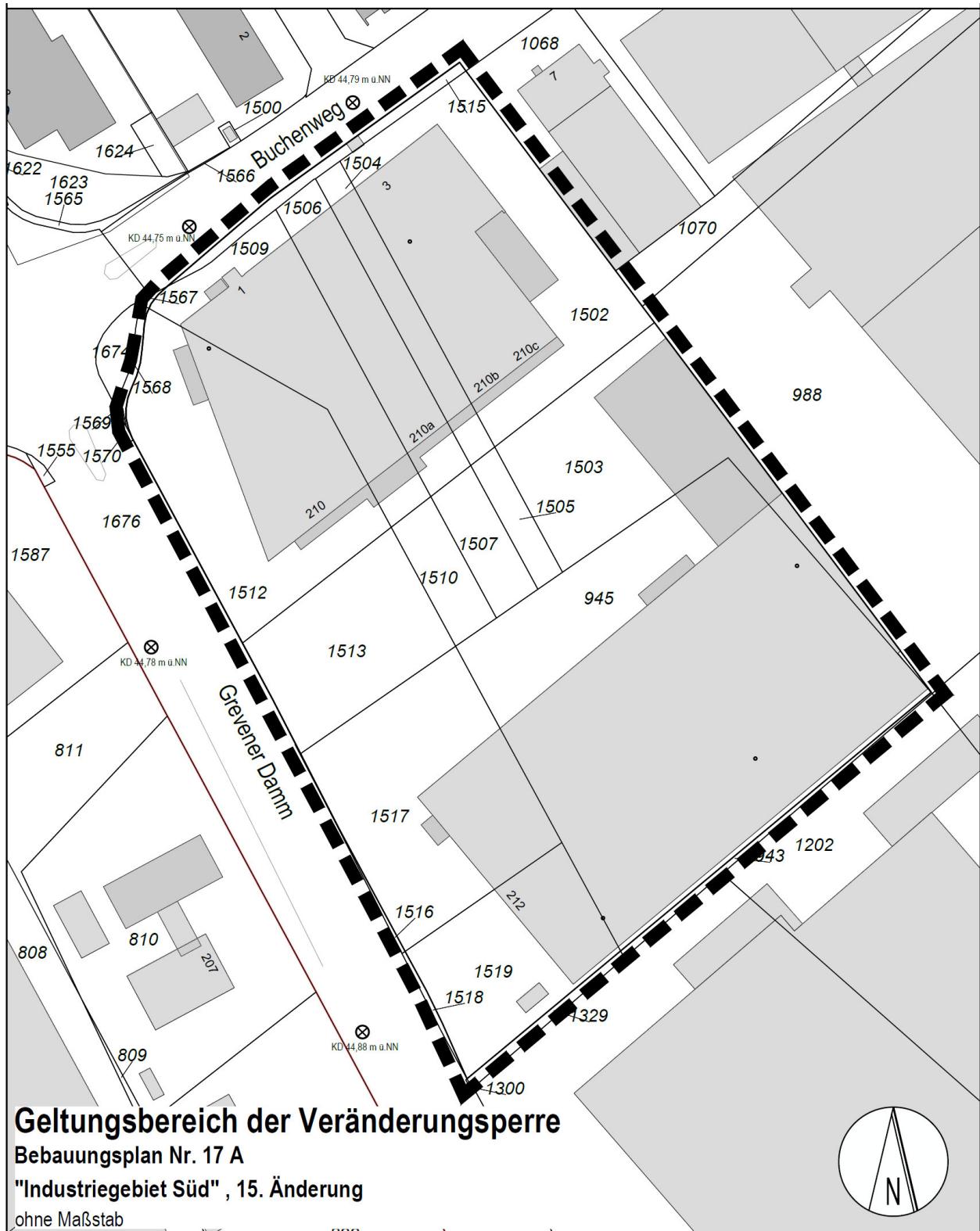
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202) und gemäß § 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBL. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 A "Industriegebiet Süd", 15. Änderung wird gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 i.V.m. 17 Abs. 1 BauGB beschlossen.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zeitgerecht ortsüblich bekannt zu machen.*

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung. Er wird von dem Grevener Damm (B 481), dem Buchenweg sowie bestehenden Gewerbebetrieben im Industriegebiet Süd begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der folgenden Abbildung durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit dem Beschluss über eine Veränderungssperre sollen die Planungsabsichten für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 17 A "Industriegebiet Süd" 15. Änderung gesichert werden.

Gemäß § 16 Abs.2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22.11.2018 wird hiermit die folgende Satzung über eine Veränderungssperre öffentlich bekannt gemacht.

Emsdetten, den 19. Dezember 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Satzung der Stadt Emsdetten

über die

Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 17.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 5 / 2019 am 19.02.2019 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung. Er wird von dem Grevener Damm (B 481), dem Buchenweg sowie bestehenden Gewerbebetrieben im Industriegebiet Süd begrenzt und umfasst die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 6, Flurstücke 945, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1509, 1510, 1512, 1513, 1515, 1517 und 1519.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (gem. § 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen von der Veränderungssperre

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Gemäß § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die Entscheidung über Ausnahmen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 15. Änderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Veränderungssperre.

§ 6 Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre – seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emsdetten vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

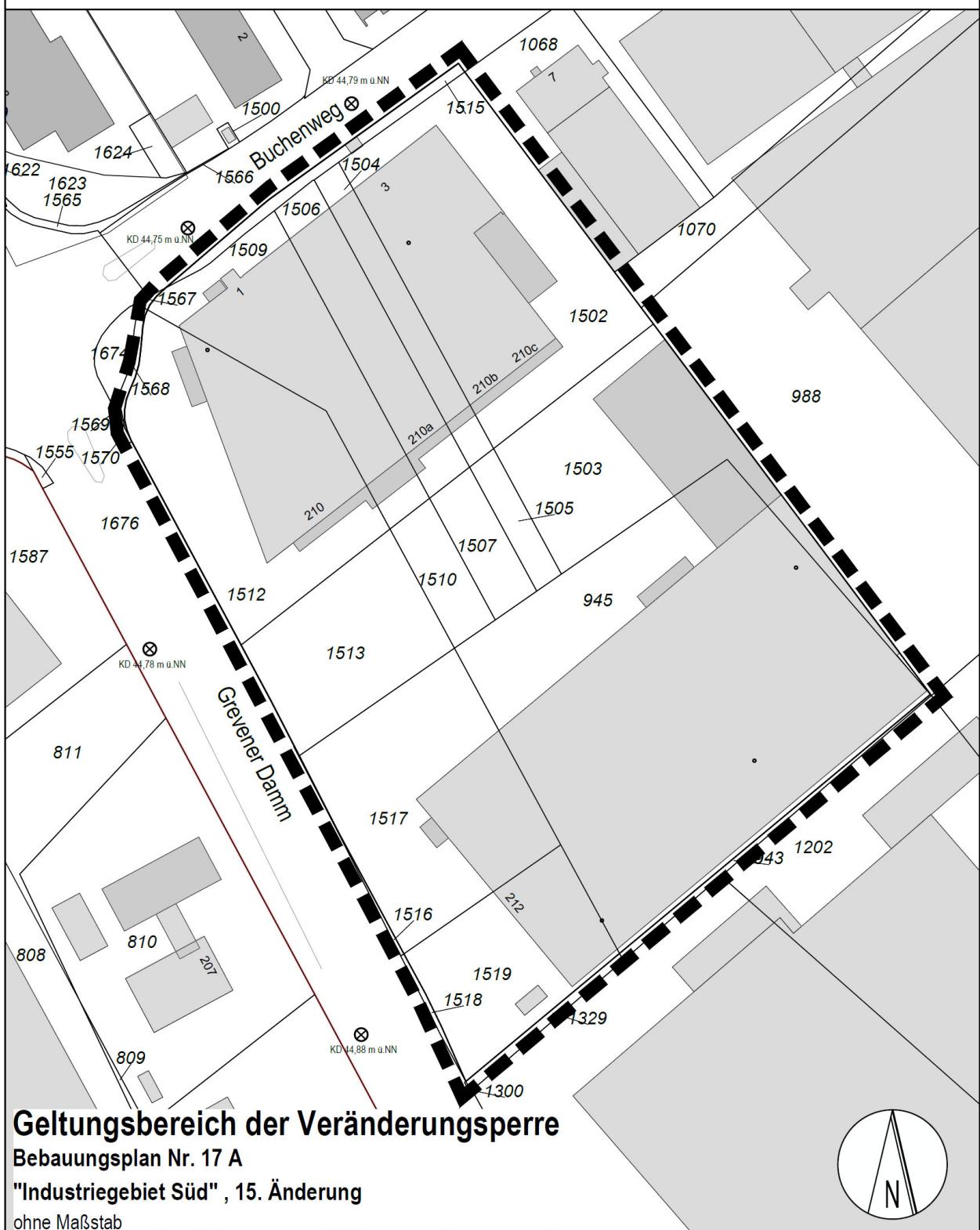
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Emsdetten, den 19.12.2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 17 A "Industriegebiet Süd", 15. Änderung
Geltungsbereich der Veränderungssperre

Stand Oktober 2019



**Unterhaltungsverband
„Hummertsbach“**

Öffentliche Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes
„Hummertsbach“ am 22.01.2020 in Emsdetten

Der Unterhaltungsverband „Hummertsbach“ Emsdetten lädt zu einer Mitgliederversammlung
am **22.01.2020** in

Raum 415 (4. OG) des Rathauses der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, ein.

Beginn der Versammlung: **11.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bericht des Verbandsvorstehers über die zurückliegende Verbandstätigkeit
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aus den Mitgliedergruppen
A und B
4. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

gez. M. Kattenbeck
Verbandsvorsteher